



<b>Beschlussvorlage</b>  FB 21 - Finanzsteuerung	<b>Nr.:</b> 2023/0716 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 02.08.2023 <b>Verfasser/in:</b> Frau Peter (2402) und Frau Hennecke (2849)						
<b>Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH &amp; Co. KG und SEG Verwaltungsgesellschaft mbH: Gründung der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH &amp; Co. KG</b>							
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>17.08.2023</td><td>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien</td></tr><tr><td>05.09.2023</td><td>Rat der Stadt</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	17.08.2023	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien	05.09.2023	Rat der Stadt
Datum	Gremium						
17.08.2023	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien						
05.09.2023	Rat der Stadt						

## Finanzielle Auswirkungen in Euro

### Teilergebnisplan (konsumtiv)

Produkt	Kontengruppe	Ertrag/Aufwand (-)
Nr.:	Nr.:	<b>keine</b>
Bez.:	Bez.:	

### Teilfinanzplan (investiv)

Maßnahme	Kontengruppe	Einzahlung/Auszahlung (-)
Nr.:	Nr.:	<b>keine</b>
Bez.:	Bez.:	

## Beschlussvorschlag:

I.

Der Rat der Stadt beschließt:

Den Vertreter\*innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SEG Verwaltungsgesellschaft mbH wird die Weisung erteilt,

1. der Gründung der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage i. H. v. 100.000,00 €, die durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG geleistet wird, und dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG,
2. der Zuführung i. H. v. 400.000,00 € zum gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und
3. vorbehaltlich der Zustimmung zum Beschluss zu I. 1. der Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (Anlage 2)

zuzustimmen.

II.

Der Rat der Stadt beschließt:

Den Vertreter\*innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG wird die Weisung erteilt,

1. der Gründung der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage i. H. v. 100.000,00 €, die durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG geleistet wird, und dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und
2. der Zuführung i. H. v. 400.000,00 € zum gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG

zuzustimmen.

III.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche mit der Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Für den Fall, dass sich redaktionelle Änderungen ergeben oder dass sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch Urkundspersonen, die Genehmigungsbehörde oder das Registergericht Änderungen ergeben, wird die Verwaltung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Ratsbeschlusses nicht beeinträchtigt wird.

Die Wirksamkeit der Beschlüsse steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

### **Sachverhalt:**

### **Vorbemerkung**

Bei der Fläche des seit 2001 brachliegenden Bergwerks Blumenthal XI im Bezirk Wanne-Süd handelt es sich um die größte zusammenhängende Flächenreserve in Herne. Durch die Möglichkeit zur Revitalisierung besitzt die Fläche großes Potenzial und hat somit eine herausgehobene Bedeutung für die Herner Stadtentwicklung.

Mit dem Ziel, eine Gesamtperspektive für das Areal zu erhalten, sind in den Jahren 2019/2020 mit der Machbarkeitsstudie von RHA Reicher Haase Assoziierte und der ITW International Technology World Herne von ARCHWERK Generalplaner KG erste Projektskizzen für die brachgefallenen Flächen erarbeitet worden.

Die ersten Projektskizzen mündeten schließlich in einem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Herne am 23.06.2020 (Vorlage Nr. 2020/0382) zur Standortentwicklung mit dem Ziel einer Revitalisierung des Areals für wissens- und technologieorientierte gewerbliche Nutzungen. Der Grundsatzbeschluss enthielt die folgenden Prüfaufträge für die Verwaltung:

- *Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für die Seilbahnanbindung vom Projektareal zum Hbf-Wanne-Eickel:* Die Abschlussberichte der Machbarkeitsstudie wurden Ende Juli 2023 fertig gestellt. Die technische Machbarkeit konnte bestätigt werden.
- *Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Emschergenossenschaft zum Klimaresilienzprogramm:* Ein diesbezüglicher Letter of Intent wurde im August 2020 unterzeichnet.
- *Erstellung eines Konzeptes zur Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation:* Im Jahr 2022 wurde durch die Initiierung des Pilotprojektes „Kommunaler Entwicklungsbeirat (KEB)“ unter der Leitung von Prof. Gesine Schwan und der Berlin Governance

Plattform eine neue Form der Bürgerpartizipation gestartet. Im KEB sind rund 30 Vertreter\*innen aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft zusammengekommen und haben gemeinsam Empfehlungen für die Flächenentwicklung ausgearbeitet.

- *Vorbereitung der Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft für die Standortentwicklung:* Dieser Prüfauftrag ist Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage.
- *Führen von Verkaufsverhandlungen zum Ankauf der Grundstücke:* Erste Gespräche und Absichtsbekundungen haben bereits stattgefunden und sind in einem Letter of Intent festgehalten. Nach Gründung der Projektentwicklungsgesellschaft können die Verhandlungen intensiviert und durch die Projektentwicklungsgesellschaft weitergeführt werden.

Aufbauend auf den ersten Projektskizzen und den Ergebnissen der Prüfaufträge haben sich die städtischen Zielvorstellungen für das Areal zu der Vision „Techno Ruhr International“ verdichtet. Die „Techno Ruhr International“ steht dabei für die Vision eines wegweisenden, integrierten High- und Green-Tech-Quartiers mit einem breiten Spektrum an wissens-, technologieorientierten und höherwertigen Dienstleistungen, einem hohen Grünanteil und einer Seilbahnanbindung. Die „Techno Ruhr International“ ist bislang eine Vision ohne konkretes räumliches Bild und daher nicht mit der ersten Projektskizze „International Technology World“ gleichzusetzen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem vorangeschrittenen Abschlussbetriebsplanverfahren zur Entlassung aus der Bergaufsicht, der Konkretisierung der Seilbahnplanung und den Empfehlungen des Kommunalen Entwicklungsbeirats werden die ersten Projektskizzen in einer Konzeptstudie aktualisiert. In der Konzeptstudie werden die städtischen Zielvorstellungen der „Techno Ruhr International“ konkretisiert und eine Grundlage für einen städtebaulichen Rahmenplan geschaffen. Ein entsprechender Maßnahmenbeschluss wurde am 20.06.2023 (Vorlage Nr. 2023/0392) gefasst. Es erfolgt eine Kofinanzierung mit Mitteln des Transformationsboosters im Rahmen des 5-StandorteProgramms.

Der städtebauliche Rahmenplan, der schließlich ein konkretes räumliches Bild für die Flächen entwirft, soll im Rahmen einer umfassenden und integrierten Entwicklungsstrategie erstellt werden, die aufzeigt, wie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßnahmen eine Entwicklung des Areals möglich ist. Hierfür werden neben dem Aufbau personeller Kompetenz und dem städtebaulichen Rahmenplan auch eine Machbarkeitsstudie mit Nutzungsszenarien für das stillgelegte Kraftwerk Shamrock sowie verschiedene Vertiefungsstudien in den Themenbereichen Altlasten, Bodenmodellierung, Artenschutz, Entwässerung, Mikroklima, Verkehr und Mobilität sowie Vermessung erarbeitet. Begleitet wird die Entwicklungsstrategie von einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und damit verbundenen Informationskampagne. Derzeit werden Fördermittel aus dem 5-StandorteProgramm für die Entwicklungsstrategie beantragt. Der Strukturstärkungsrat, der der Beantragung der Fördermittel vorgeschaltet ist, hat die Entwicklungsstrategie bereits mit drei von drei Sternen qualifiziert und somit die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit attestiert. Das Fördermittelmanagement soll über die zu gründende Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (BEG) erfolgen. Zudem werden die geförderten Personalstellen in der BEG verankert.

Die bereits bestehende SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (SEGV) soll die persönlich haftende Gesellschafterin der BEG werden. Kommanditistin mit einer festen Kommanditeinlage i. H. v. 100.000,00 € soll die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (SEG KG) werden.

Gesellschaftsorgane sind gemäß § 7 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Nachrichtlich: Zur Geschäftsführung und Vertretung der BEG ist die SEGV allein berechtigt und verpflichtet (§ 10 (1) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages). Die SEGV wird durch die

Geschäftsführer\*innen vertreten. Eine Bestellung der Geschäftsführer der SEGV ist bereits erfolgt. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung im nicht-öffentlichen Teil der heutigen Sitzung nicht erforderlich.

Der Gesellschaftsvertrag der BEG GmbH & Co. KG sieht zur Gesellschafterversammlung in § 8 Abs. 2 und 3 folgende Regelung vor:

(2) „(...) Die Vertreter\*innen der Stadt Herne in der Gesellschafterversammlung und in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne GmbH & Co. KG (SEG) sind personenidentisch.

(3) Der/Die Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und dessen/deren Stellvertreter\*in sind ebenfalls Vorsitzende/r und Stellvertreter\*in der Gesellschafterversammlung. (...)“

## **Zu I.**

### Zu 1.

Gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 1.7 des Gesellschaftsvertrages der SEGV entscheidet die Gesellschafterversammlung der SEGV über die Gründung von Unternehmen/Gesellschaften und Beteiligungen jedweder Art.

### Zu 2.

Neben der Kommanditeinlage soll die SEG KG zur Kapitalausstattung der BEG 400.000,00 € in die gesamthänderisch gebundene Rücklage einstellen.

### Zu 3.

Gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 1.18 des Gesellschaftsvertrages der SEGV erlässt die Gesellschafterversammlung der SEGV die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEGV. Diese gilt gleichzeitig auch für die Handlungen der Geschäftsführung der SEGV als persönlich haftende Gesellschafterin für die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und neu dann auch für die Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG.

## **Zu II.**

### Zu 1.

Gemäß § 9 Abs. 1 Zif. 1.7 des Gesellschaftsvertrages der SEG KG entscheidet die Gesellschafterversammlung der SEG KG über die Gründung von Unternehmen/Gesellschaften und Beteiligungen jedweder Art.

### Zu 2.

Neben der Kommanditeinlage soll die SEG KG zur Kapitalausstattung der BEG 400.000,00 € in die gesamthänderisch gebundene Rücklage einstellen.

Die Gesellschafterversammlungen der SEGV und SEG sind für den 13.09.2023 terminiert.

Die Gründung der BEG ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 Abs. 1 lit. d) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Die Anzeige ist erfolgt, eine Rückäußerung stand bei Vorlagenerstellung noch aus.

Der Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Klee  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf Gesellschaftsvertrag der BEG Herne GmbH & Co. KG  
Anlage 2 Entwurf Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEGV

## **Beschlussauszug**

**des Rates der Stadt vom 05.09.2023**

**Vorlage:** 2023/0716 Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und SEG Verwaltungsgesellschaft mbH: Gründung der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG

---

### **Beschluss:**

I.

Der Rat der Stadt beschließt:

Den Vertreter\*innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SEG Verwaltungsgesellschaft mbH wird die Weisung erteilt,

1. der Gründung der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage i. H. v. 100.000,00 €, die durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG geleistet wird, und dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG,
2. der Zuführung i. H. v. 400.000,00 € zum gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und
3. vorbehaltlich der Zustimmung zum Beschluss zu I. 1. der Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (Anlage 2)

zuzustimmen.

II.

Der Rat der Stadt beschließt:

Den Vertreter\*innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG wird die Weisung erteilt,

1. der Gründung der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage i. H. v. 100.000,00 €, die durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG geleistet wird, und dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und
2. der Zuführung i. H. v. 400.000,00 € zum gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG

zuzustimmen.



**Stand 09.08.2023**

---

**Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG  
(BEG)**

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

---



## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Gesellschafter und Einlagen
- § 5 Gesellschafterkonten, Entnahmen
- § 6 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin
- § 7 Gesellschaftsorgane
- § 8 Gesellschafterversammlung
- § 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 10 Geschäftsführung und Vertretung
- § 11 Geschäfte mit Geschäftsführungsmitgliedern
- § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung
- § 15 Jahresabschlussprüfung
- § 16 Ergebnisverwendung
- § 17 Verfügungen über Gesellschaftsanteile
- § 18 Auflösung der Gesellschaft
- § 19 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 20 Schlussbestimmungen

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1**

### **Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (BEG).

(2) Rechts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Herne. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist es, die städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Bergwerkes „General Blumenthal XI“ und der ehemaligen Kraftwerksfläche „Shamrock“ in Herne vorzubereiten und durchzuführen. Gegenstand ist gleichermaßen die Einwerbung, Beantragung und Verausgabung von öffentlichen Fördermitteln und die Unterstützung von Unternehmensansiedlungen und -neugründungen auf der vorstehenden Fläche.

(2) Die Gesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Gesellschaft soll insbesondere den Erwerb, die Entwicklungsplanung, Erschließung und Vermarktung der v. g. Flächen betreiben und dabei insbesondere

- Fördermittelmanagement,
- konzeptionelle Ausarbeitungen,
- Erstellung von Durchführungsplanungen,
- Vorbereitung von und Antragstellung für Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- Koordination aller beteiligten Interessen und Akteuren,

- Aufbereitung des Baugrundes und Durchführung erschließungstechnischer Maßnahmen und
  - An- und Verkauf von Grundstücken im Projektgebiet „General Blumenthal“ übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschaft hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten und ihre Geschäftstätigkeit so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Geschäftstätigkeit ist unter wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gesichtspunkten zu führen.
- (5) Für die Gesellschaft und ihre Organe gelten die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Gesellschafter und Einlagen**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (SEGV) (nachfolgend auch „**GmbH**“ genannt). Die GmbH leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.
- (2) Einzige Kommanditistin ist die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG mit einer festen Kommanditeinlage (Haftsumme) von 100.000,00 €.
- (3) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Kommanditeinlage der Kommanditistin ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

## § 5

### **Gesellschafterkonten, Entnahmen**

- (1) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin wird auf einem für die Kommanditistin geführten Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Ein Verlust ist vorrangig bis zur Höhe der Kommanditeinlage gemäß Abs. (1) auf einem Verlustkonto zu buchen. An diesem sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Übersteigt das Verlustkonto die Kommanditeinlage ist der übersteigende Verlust einem etwaig gebildeten gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto i.S.d. Abs. (3) zu belasten, bis dieses vollständig verbraucht ist. Weitergehende Verluste sind wiederum dem Verlustkonto zu belasten. Aus den Gewinnanteilen späterer Jahre wird in umgekehrter Reihenfolge ein Ausgleich vorgenommen.
- (3) Ferner kann die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto führen, an dem die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist ein Eigenkapitalkonto

und wird nicht verzinst. Entnahmen und Umbuchungen von diesem Rücklagenkonto sind nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig.

- (4) Für jeden Gesellschafter wird ein Privat-/Darlehenskonto geführt. Guthaben und Schulden der Gesellschafter auf diesem Konto werden nicht verzinst. Die Höhe des Zinssatzes kann durch Gesellschafterbeschluss geändert werden. Auf dem Darlehenskonto werden die Gewinnanteile, laufende Einlagen, Entnahmen, etwaige Tätigkeitsvergütungen, Aufwandsersatz, Haftungsvergütung und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter auf Basis schuldrechtlicher Verpflichtung gebucht, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wurde.

## **§ 6**

### **Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

- (1) Die GmbH hat Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Das betrifft insbesondere die Gehälter (auch etwaige Tantiemen und Ruhegehälter) für die Geschäftsführer und etwaige Angestellte der GmbH, soweit diese für die Gesellschaft tätig werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die Steuern der GmbH mit Ausnahme der nichtabzugsfähigen Steuern von Vermögen und Ertrag, soweit diese auf Einnahmen von der Gesellschaft beruhen, insbesondere nach Abs. (2).
- (2) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die GmbH eine jährliche Vorabvergütung von 5 % ihres zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Stammkapitals, die am Ende eines jeden Geschäftsjahres gutgeschrieben wird. Soweit die Tätigkeitsvergütung Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung ist, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, eine Rechnung zu erteilen und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich offen auszuweisen.
- (3) An einem etwaigen Verlust nimmt die GmbH im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern nicht teil.

- (4) Wird die GmbH von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann sie Freistellung oder Erstattung ihrer Aufwendungen nur von der Gesellschaft, nicht aber von der Kommanditistin verlangen; diese ist auch im Innenverhältnis nicht zu unmittelbaren oder mittelbaren Leistungen an die GmbH wegen deren Inanspruchnahme verpflichtet.
- (5) Aufwendungsersatz und Vorabvergütung nach den vorstehenden Absätzen sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand. Im Übrigen ergibt sich der Gewinn oder Verlust nach Berücksichtigung der Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand oder Ertrag bilden. Am danach verbleibenden Gewinn oder Verlust nimmt die Kommanditistin im Verhältnis ihres festen Kapitalanteils teil.

## **§ 7**

### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich ist, mindestens aber zweimal jährlich. Die Geschäftsführung hat zudem die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt.
- (2) Vertreter\*innen der Stadt Herne in der Gesellschafterversammlung sind die/der Oberbürgermeister\*in der Stadt Herne als ständiges Mitglied für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete der Gemeinde sowie als weitere Mit-

gliedert drei Mitglieder des Rates der Stadt Herne. Für den Verhinderungsfall sind Vertreter\*innen zu bestellen. Die Vertreter\*innen der Stadt Herne in der Gesellschafterversammlung und in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne GmbH & Co. KG (SEG) sind personenidentisch.

- (3) Der/Die Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG und dessen/deren Stellvertreter\*in sind ebenfalls Vorsitzende/r und Stellvertreter\*in der Gesellschafterversammlung.

Der/Die für die Beteiligungen zuständige Beigeordnete sowie der/die für das Bauwesen zuständige Beigeordnete der Stadt Herne können als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen und erhalten kein Sitzungsgeld.

Die Amtszeit der vom Rat bestellten Vertreter\*innen in der Gesellschafterversammlung endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Herne; die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (4) Die Vertreter\*innen der Stadt Herne in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates gebunden. Sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (5) Sind in der Gesellschafterversammlung der/die Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung und dessen/deren Stellvertreter\*in verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlungsleitung. Sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, haben die Geschäftsführer\*innen an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Mitteilung von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen von der Geschäftsführung einzuberufen. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Zwischen dem Tag der Absendung

der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 13 Kalendertagen liegen. Der Tag der Übermittlung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder telekommunikativem Weg (auch per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Beschlussfassungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzulegen.

Die Sitzung der Gesellschafterversammlung kann im Ermessen der Geschäftsführung und nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Zulässig ist auch die Abhaltung von hybriden Versammlungen im Wege einer Zusammenkunft an einem Ort mit der optionalen Möglichkeit der Teilnahme im Wege einer Einwahl über Telefon-, Web- oder Videokonferenzsysteme.

- (7) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kommanditkapitals gefasst, wobei je ein Euro eine Stimme gewährt
  
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung i. S. d. Abs. (4) zu unterzeichnen. Je ein Exemplar ist den bestellten Vertreter\*innen und der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Gesellschafter sowie die Stadt Herne erhalten jeweils eine Abschrift der Einladung, der Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen der Gesellschafterversammlung.



## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftervertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
- 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung der Kommanditeinlage;
  - 1.2 Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - 1.3 Entscheidung über die Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
  - 1.4 Kündigung von Gesellschaftern;
  - 1.5 Übertragung oder Verpfändung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen;
  - 1.6 Änderung der Rechtsform, Verschmelzung, Vermögensübertragung und Auflösung der Gesellschaft;
  - 1.7 Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen / Gesellschaften und Beteiligungen jedweder Art;
  - 1.8 Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes (AktG);
  - 1.9 Festlegung der Struktur und des finanziellen Ordnungsrahmens - inklusive Sachleistungen - für die Vergütung von Geschäftsführer\*innen sowie den endgültigen Vertrag.
  - 1.10 Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführer\*innen der Gesellschaft,
  - 1.11 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer\*innen der GmbH und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführer\*innen der GmbH;
  - 1.12 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  - 1.13 Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind;
  - 1.14 Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
  - 1.15 Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;

- 1.16 Wahl des/der Abschlussprüfer\*in;
- 1.17 Abschluss von Vermögensschadenshaftpflicht - (Directors & Officers) - Versicherungen für die Geschäftsführung;
- 1.18 Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 1.19 Bestellung, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Abberufung der Prokuristen\*innen und Handlungsbevollmächtigten;
- 1.20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien/Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird und über die Grundsätze von Bauvorhaben. Das Gleiche gilt für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
- 1.21 Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Gesellschaft als Miet- und Pachtzinsschuldnerin bzw. Leasingnehmerin auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet- und Pachtzins oder die Leasingrate eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
- 1.22 Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt.
- 1.23 Gewährung von generellen außertariflichen Leistungen;
- 1.24 Schenkungen, unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen; soweit eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- 1.25 Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, von Betriebseinrichtungen oder Dienstleistungen und Beauftragung von Dienstleistungen, soweit diese nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufgeführt sind und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Veräußerungserlöse eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigen;
- 1.26 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern der GmbH sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen;

1.27 Führung eines Rechtsstreits, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft.

- (2) Die Geschäftsführung kann selbständig handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile für die Gesellschaft entstehen können. In den Fällen hat die Geschäftsführung die vorherige Einwilligung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, wenn diese/r verhindert sein sollte, die des/der Stellvertreters/in einzuholen. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in führt die Genehmigung der Gesellschafterversammlung herbei. Kann auch die vorherige Einwilligung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder des/der Stellvertreters/in nicht eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung sobald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die GmbH allein berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer\*innen sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft oder mit Unternehmen, an denen die Kommanditistin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte und Mehrfachvertretungen) befreit.
- (2) Dienstverträge mit Geschäftsführer\*innen werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. (1) Ziff. 1.10 vom/von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren abgeschlossen. Für die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Geschäftsführerdienstverträgen ist der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung zuständig.
- (3) Die Gesellschaft kann Prokurist\*innen und Handlungsbevollmächtigte haben. Prokurist\*innen dürfen die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem/r Geschäftsführer\*in vertreten.

- (4) Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieses Vertrages selbständig geleitet. Die Geschäftsführung ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch diesen Vertrag, die Geschäftsordnung oder durch Gesellschafterbeschluss auferlegt werden.
- (5) Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere, wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. (1) und (2) GO NRW vorliegen, der Gesellschafterversammlung unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren.
- (6) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. (1) S. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen.
- (7) Die weitergehenden Regelungen für die Geschäftsführung regeln der Gesellschaftsvertrag der GmbH sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 11**

### **Geschäfte mit Geschäftsführungsmitgliedern**

Jedwede Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihren persönlich nahestehenden Unternehmen sollen grundsätzlich nicht geschlossen werden. Werden gleichwohl aus wichtigem Grund solche Geschäfte geschlossen, haben sie den branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 12

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung selbständig nach Maßgabe der Gesetze, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des jeweils aktuellen Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Gesellschafterbeschlüsse geleitet. Der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung, sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich.

Die Geschäftsführer\*innen haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmannes/Kauffrau wahrzunehmen. Verletzen sie ihre Pflichten, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner\*in verpflichtet.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend, mindestens aber zwei Mal jährlich (Halbjahresberichte), über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan-Ist-Vergleichen, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf den Jahresabschluss vorzunehmen ist. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plan- und Zielgrößen unter Angabe von Gründen ein. Die Halbjahresberichte sind der Kommanditistin und der Stadt Herne zur Kenntnis zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen ist grundsätzlich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

## § 13

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Kommanditistin und der Stadt Herne zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 13 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem/der Abschlussprüfer\*in vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer\*innen haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist, und den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern sowie der Stadt Herne zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei seiner Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

## **§ 15**

### **Jahresabschlussprüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Abs. (4) bleibt davon unberührt.
- (3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Herne ist berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 HGrG).
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 16**

### **Ergebnisverwendung**

- (1) Etwaige Überschüsse sollen weitgehend thesauriert und für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (2) Nach etwaiger vorrangiger Verwendung (insbesondere Verrechnung mit einem Verlustvortrag, Verzinsung der Darlehenskonten der Gesellschafter, Vergütung der GmbH) wird der

verbleibende Gewinn zu 50 % der gesamthänderisch gebundenen Rücklage gutgeschrieben. Über die Verwendung des dann verbleibenden Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(3) Die Verteilung des Ergebnisses erfolgt im Verhältnis der Beteiligung an der Gesellschaft.

## **§ 17**

### **Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

(1) Die Übertragung, Verpfändungen oder sonstige Verfügungen über eine Beteiligung an der Gesellschaft oder eines Teils einer solchen bedürfen eines einstimmigen Zustimmungsschlusses der Gesellschafter.

(2) Jede Übertragung einer Beteiligung oder eines Teils einer solchen ist nur wirksam, wenn der Übertragende auch einen entsprechenden verhältnismäßigen Anteil am Stammkapital der GmbH (Geschäftsanteil) auf den Erwerber überträgt.

## **§ 18**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist die GmbH Liquidatorin, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Bestellung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.

## **§ 19**

### **Gleichstellung von Mann und Frau**

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.



## § 20

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem an nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (SEGV))

Komplementärin

\_\_\_\_\_  
(Stadtentwicklungsgesellschaft  
Herne mbH & Co. KG)

Kommanditistin

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung  
der SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (SEGV),  
Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (SEG) und  
Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (BEG)  
sowie etwaiger weiterer Tochtergesellschaften der SEG  
Stand 07.08.2023**

**Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt ~~einheitlich auch~~ für die Handlungen der Geschäftsführung des Geschäftsführers der SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (SEGV), der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (SEG), der Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (BEG) sowie etwaiger weiterer Tochtergesellschaften der SEG, SEGV als persönlich haftende Gesellschafterin für die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG.

**§ 1 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft selbstständig nach Maßgabe der Gesetze, dieser Geschäftsordnung, des jeweils aktuellen Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne und des Gesellschaftsvertrages sowie der Gesellschafterbeschlüsse.

**§ 2 Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern\*innen gemeinsam oder durch eine\*n Geschäftsführer\*in in Gemeinschaft mit einem\*r Prokuristen\*in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch eine\*n Geschäftsführer\*in zum/zur Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen, der/die zur Vertretung der Gesellschaft allein befugt ist. Ist ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, ist er/sie alleinvertretungsberechtigt.

**§ 3 Geschäftsverteilung**

- (1) Jede/r Geschäftsführer\*in trägt Mitverantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer\*innen sind verpflichtet, sich gegenseitig fortlaufend über sämtliche wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (2) Eine Geschäftsverteilung ist nicht vorgesehen.

**§ 4 Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte**

- (1) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen entsprechend den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien/Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das Volumen des Geschäftes einen Nettobetrag von 250.000,00 € überschreitet, das Gleiche gilt für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;

2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die SEGV-Gesellschaft als Miet- und Pachtzinsschuldnerin bzw. Leasingnehmerin auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet- und Pachtzins oder die Leasingrate einen Nettobetrag von 125.000,00 € übersteigt;
3. Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal, soweit das Arbeitgeberbruttogehalt oder -lohn incl. Sachleistungen 60.000,00 € p. a. übersteigt;
4. Schenkungen, unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Nettobetrag von 30.000,00 € überschritten wird;
5. Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, von Betriebseinrichtungen oder Dienstleistungen und Beauftragung von Dienstleistungen, soweit diese nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufgeführt sind und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Veräußerungserlöse einen Nettobetrag von 250.000,00 € pro Geschäftsvorgang übersteigen;
6. Umsetzung von Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Unternehmen/Gesellschaften inklusive der Dotierung von Einlagen und Rücklagen bei Tochtergesellschaften.

- (2) Die Geschäftsführung kann selbständig handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile für das Unternehmen entstehen können. In den Fällen hat die Geschäftsführung die vorherige Einwilligung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, wenn diese/r verhindert sein sollte, die des/der Stellvertreters/in einzuholen. Der/die Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in führt die Genehmigung der Gesellschafterversammlung herbei. Kann auch die vorherige Einwilligung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder des/der Stellvertreters/in nicht eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

### **§ 5 Beschlussfassung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen in Sitzungen, die in der Regel 14-tägig anberaumt werden. Jede\*r Geschäftsführer\*in kann die Einberufung einer Geschäftsführersitzung unter Angabe von Tagesordnungspunkten auch außerhalb des regelmäßigen Turnus fordern, wenn wesentliche Angelegenheiten, die gemeinsam zu entscheiden sind, keinen Aufschub dulden. Soweit Prokuristen\*innen bestellt sind, nehmen diese an den Sitzungen beratend teil.
- (2) Sofern die Geschäftsführer\*innen nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart haben, sind die Beschlüsse der Geschäftsführer\*innen einstimmig zu fassen. Können die Geschäftsführer\*innen keine Einigung erzielen, kann jede\*r Geschäftsführer\*in verlangen, dass die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung werden in einer Niederschrift festgehalten.

- (4) Im Einverständnis der Geschäftsführer\*innen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (5) Dulden Geschäfte keinen Aufschub, und ist eine Beschlussfassung durch die Gesamtgeschäftsführung nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der/die anwesende Geschäftsführer\*in nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung. Das Gleiche gilt auch für Urlaub oder Krankheit, wenn einzelne wichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden. Diese Angelegenheiten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Gesamtgeschäftsführung zu besprechen.

## **§ 6 Vertretung**

Die Geschäftsführer\*innen vertreten sich gegenseitig. Ist nur ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, wird er/sie durch eine\*n Prokuristen\*in im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten vertreten.

## **§ 7 Zeichnung**

- (1) Der/die Geschäftsführer\*innen zeichnen mit der Firma unter Hinzufügung ihres/seines Namens. ~~Der Zeichnungsvermerk lautet:~~  
  
~~SEG Verwaltungsgesellschaft mbH (SEGV) bzw. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG.~~
- (2) Prokuristen\*innen setzen vor ihren Namen den Zusatz ppa.
- (3) Handlungsbevollmächtigte setzen vor ihren Namen die Bezeichnung i. V.
- (4) Beauftragte setzen vor ihren Namen die Bezeichnung i. A.
- (5) Zeichnen zwei Geschäftsführer\*innen, so zeichnet der/die zuständige Geschäftsführer\*in links. Zeichnet ein\*e Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einem/r Prokuristen\*in, so zeichnet der/die Geschäftsführer\*in immer links.

## **§ 8 Urlaubsregelung**

Der Zeitraum des Urlaubs wird von der Geschäftsführung einvernehmlich geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft